

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Satzung vom 09.07.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 07/15 vom 29.07.2015) mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2018 (veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen unter Nr. 65/2018e am 02.08.2018).

Hinweis: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechenden Änderungen finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

Satzung über die Stiftung und Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Mittelsachsen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) sowie § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 18. März 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2014 (Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen 10/14) erlässt der Landkreis Mittelsachsen gemäß Beschluss des Kreistages vom 8. Juli 2015 folgende Satzung:

§ 1

Sinn und Zweck der Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Als Zeichen der Würdigung und dankbaren Anerkennung für Verdienste um den Landkreis Mittelsachsen und seiner Bevölkerung wird die Verdienstmedaille des Landkreises Mittelsachsen gestiftet.
- (2) Die Verdienstmedaille wird an natürliche und juristische Personen vergeben, die insbesondere im politischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Bereich sowie auf dem Gebiet der Umwelt und dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Verdienste sollen überwiegend dem Landkreis Mittelsachsen und seiner Bevölkerung zu Gute gekommen sein. Die Verdienste sollen ehrenamtlich oder außerberuflich erworben worden sein. Die Erfüllung einer Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen rechtfertigen die Verleihung nicht.
- (3) Die Verleihung der Verdienstmedaille soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger des Landkreises Mittelsachsen sein, sich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

§ 2

Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) Die Verdienstmedaille wird, vorbehaltlich § 3 Abs. 6 der Satzung, jährlich in der Regel an einen Medaillenträger verliehen. Sie ist ein Ehrenpreis in Verbindung mit einer Urkunde.
- (2) Der Landrat begründet den Vorschlag in der letzten jährlichen Sitzung des Kreistages. Der Kreistag beschließt ohne Aussprache über den empfohlenen Medaillenträger. Anschließend überreicht der Landrat die Verdienstmedaille an den ausgewählten Medaillenträger. Mit der Aushängung der Verdienstmedaille erhält die ausgezeichnete Person eine vom Landrat unterzeichnete Verleihungsurkunde. Sie wird mit dem Dienstsiegel des Landkreises versehen. In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken des Medaillenträgers jeweils darzulegen und zu würdigen.

- (3) Die Verdienstmedaille ist eine Silbermedaille mit einem Durchmesser von 60 mm. Sie ist eine Mehrfach-Reliefprägung in Seidenglanz. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Mittelsachsen. Die Rückseite trägt die Inschrift „Verdienstmedaille“. Darunter wird in jedem Jahr der Anlass der Verleihung sowie das Jahr, für das die Verdienstmedaille verliehen wird, geprägt.

§ 3

Auswahlverfahren des Medaillenträgers

- (1) Personen oder Institutionen können gemäß § 1 der Satzung natürliche oder juristische Personen für die Verdienstmedaille vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Landrat bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen. Sie sollen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken des Vorgeschlagenen, enthalten.
- (2) Die Vorschläge werden den Mitgliedern des Verwaltungs- und Finanzausschusses zur Vorbera- tung vorgelegt. Dazu wird zu den eingereichten Vorschlägen jeweils eine Stellungnahme des (Ober-)Bürgermeisters der Wohnsitzgemeinde der Vorgeschlagenen eingeholt.
- (3) Vom Verwaltungs- und Finanzausschuss wird aus den eingereichten Vorschlägen der Medaillen- träger ausgewählt und die Auswahl dem Kreistag als Empfehlung zur Beschlussfassung vorge- legt.
- (4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die eingereichten Vorschläge so zu bewerten, dass der ausgewählte Medaillenträger den gestellten Auswahlkriterien entspricht. Hierbei ist die Fra- ge, ob der Vorgeschlagene zum Zeitpunkt der Medaillenverleihung seinen Wohnsitz im Land- kreis Mittelsachsen hat, unerheblich.
- (5) Eingereichte Vorschläge aus den vorangegangenen Jahren, die keine Berücksichtigung fanden, können erneut eingereicht werden.
- (6) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien, so hat der Kreistag, auf Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses, über das Aussetzen der Verlei- hung der Verdienstmedaille für dieses Jahr zu entscheiden. Stimmt der Kreistag gegen die Aus- setzung der Verleihung, so verweist er die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung an den Verwaltungs- und Finanzausschuss zurück. Weitere Vorschläge können eingereicht werden. Die Verleihung erfolgt dann in der folgenden Sitzung des Kreistages.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Zusammenhang mit der Verleihung der Verdienstmedaille sind nichtöffentlich.
- (8) Ein Anspruch auf die Verleihung der Verdienstmedaille besteht nicht.
- (9) Eine Verurteilung wegen einer Straftat sowie die Feststellung von Eignungsmängeln nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen schließen die Auszeichnung mit der Verdienstme- daille aus.

§ 4

Ausschlussklausel

Sollte der Vorgeschlagene in gleicher Angelegenheit bereits eine andere Auszeichnung bekommen haben, so schließt dies in der Regel die Verleihung der Verdienstmedaille in dieser Angelegenheit aus.

§ 5

Aberkennung der Verdienstmedaille

- (1) Erweist sich eine mit der Verdienstmedaille ausgezeichnete Person der Ehrung unwürdig oder treten Versagensgründe nach § 3 Abs. 9 der Satzung ein oder werden nachträglich bekannt, so kann die Verdienstmedaille nachträglich aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung wird vom Landrat, nach Beschluss des Kreistages, ausgesprochen. Die Verdienstmedaille und die Verleihungsurkunde sind zurückzugeben.

§ 6

Verwahrung der Unterlagen

Nach Abschluss der Medaillenverleihung sind alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Verleihung der Verdienstmedaille (Vorschläge, Ergebnis der Auswahl, Laudatio etc.) dem Kreisarchiv zu übergeben.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Medaillenträger ist in angemessener Form gegenüber den Medien des Landkreises Mittelsachsen und im Mittelsachsenkurier zu würdigen.

§ 9*

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 09.07.2015

Volker Uhlig
Landrat

Dienstsiegel

* Inkrafttreten in seiner ursprünglichen Fassung

- Die 1. Änderung dieser Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft: Änderung in §§ 1, 2, 3 und 5.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.